



Österreichische Hundesport Union

Präsident Anton Schauer

praesident@oehu.at

5222 Munderfing, Eichenweg 2

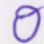
ZVR 998466077



1 Umschlag

Amt der Oö. Landesregierung

Eingel.: 18. April 2024

..... Blg. 

An das

Amt der OÖ. Landesregierung

Landhausplatz 1

4020 Linz

Munderfing, 10.04.2024

Betreff: Stellungnahme OÖ Hundehaltegesetz2024 – OÖ.HHG 2024
Begutachtungsentwurf.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns zum oben angeführten HHG 2024 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen zu dürfen. Vorausschicken möchten wir das wir alle sinnvollen Massnahmen befürworten die einen besseren Schutz der Bevölkerung zur Folge haben.

Eine bessere Informationsübermittlung bei auffälligen Hunden ist ein wichtiger Schritt.

Zu § 2. Abs.2 Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes

Wir würden empfehlen das nur die Rasse des Hundes, welcher in nationalen oder internationalen Abstammungsnachweisen angeführt ist verwendet wird. Alle anderen Hunde wären sinnvollerweise als Michling zu bezeichnen.

Zu § 4 Sachkunde,Alltagstauglichkeit, Zusatzausbildung

Vorgesehen ist das die in anderen Bundesländern erworbene Sachkunde in OÖ nicht anerkannt werden soll. Dies widerspräche der Novelle des Tierschutzgesetzes, die einen bundesweit einheitlichen Sachkundenachweis vorsieht. In OÖ, NÖ und Wien sind die Sachkundenachweise ja bereits gleich. Komplette fehlt wie es sich bei Hunden von Touristen und kurzzeitig in OÖ wohnenden Personen verhält.

zu § 5 Große Hunde

Die Einteilung in „große Hunde“ ergibt für die Gemeinden einen stark erhöhten Verwaltungsaufwand. Eine nicht fristgerechte Erbringung des Nachweises von Größe und Gewicht durch einen Tierarzt kann und darf nicht zur Folge haben den Hund als „auffälliger Hund“ bezeichnet wird. Die Feststellung von Größe und Gewicht könnte unserer Meinung nach von anerkannten Dachverbänden (ÖHU, ÖKV) ebenfalls erbracht werden. Ohne Gewichts und Größenangabe wäre unserer Meinung nach der verpflichtende Leinenzwang durchaus ausreichend.

zu § 6 spezielle Rassen

Die ÖHU spricht sich energisch gegen eine spezielle Rassenliste aus. Es gibt unserer Meinung nach genug wissenschaftliche Dokumentationen, die klar feststellen, dass die Gefährlichkeit von Hunden nicht Rasseabhängig ist.

zu § 7 Auffällige Hunde

Die Auflage einen Befund einer verhaltensmedizinischen Überprüfung ist nicht zumutbar für ein Fehlverhalten eines Hundes gegenüber anderen Tieren.

Eine von der Gemeinde sofort auszusprechende Leinenpflicht, bei schwererem Fehlverhalten auch mit Beißkorbpflicht, wäre unserer Meinung sicher ausreichend – auch mit dem Hintergrund – eine nichterfüllte Auflage und es kann zur Abnahme des Hundes kommen.

Aus der Leinen-/ Maulkorbpflicht kann sich der Hundebesitzer wieder befreien wenn er eine Ausbildung z.B. Begleithundeprüfung mit Verhaltensteil (wird von ÖHU; ÖKV und DOGAUDIT angeboten) oder eine Ausbildung bei ÖHU und ÖKV mit einer Mindestdauer von 30 Stunden absolviert.

Die angeführten Fristen von einem bzw. drei Jahren lehnen wir ab, da es auch bei übermütigen Begrüßungen - z.B. ein freudiges Anspringen durch den Hund – ohne zu beißen, zu Stürzen mit Knochenbrüchen kommen kann, welche „schere Verletzungen“ im Gesetz darstellen.

zu § 8 Besondere Voraussetzungen spezieller Rassen und auffälliger Hunde

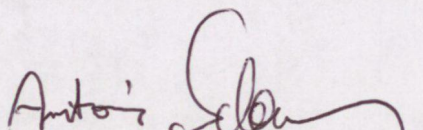
Wir lehnen diese Bestimmung in dieser Form strikt ab, da diese unserer Meinung sogar gesetz- und verfassungswidrig ist. Ein halten von Hunden der §§ 6 und 7 bei Verstößen nach Z 1, 2, 3 sagt rein gar nichts über die Fähigkeit zum halten von Hunden aus. Z 4 ist viel zu oberflächlich formuliert und lässt viel zu viele Interpretationen zu.

Zu § 9 Führen von Hunden an öffentlichen Orten

Abs.9 Hunde können z.B. Krankheitsbedingt oder Urlaubsbedingt sowie Beruflich bedingt auch anderen Personen zur Aufsicht überlassen werden, Daher sind diese Auflagen nicht anzuwenden. Es sollte seitens des Hundehalters aber jedenfalls auf die Verlässlichkeit und die körperliche Fähigkeit geachtet werden. Der Hund wäre bei der Führung durchbeauftragte Personenjedenfalls an der Leine zu führen.

Wir hoffen das unsere Anregungen bei der Gesetzeserstellung berücksichtigt werden damit ein alltagstaugliches Gesetz entstehen kann das sowohl die vielen Hundehalter als auch die OÖ Bevölkerung schützt.

Mit freundlichen Grüßen


Anton Schauer, Präsident ÖHU